

21314 **Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen¹⁾
vom 27. November 2019 (4529)**

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 a Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112), BS 213-1, werden die in der Anlage enthaltenen Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 LBauO erlassen.

Die Anlage wird ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen als oberster Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht. Sie kann im Internet unter https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Anlage_zur_VV-TB.pdf abgerufen werden.

- 2 Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht wird.
- 3 Die Technischen Baubestimmungen werden fortgeschrieben.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 2015 (MinBl. S. 154) außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 381

251 **Richtlinien für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 2. Dezember 2019 (4471-0001-0401 433)**

1 **Allgemeines**

- 1.1 Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie durch staatliche Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.
- 1.3 Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie Leistungen nach den hierzu ergangenen oder noch ergehenden Härterichtlinien der Bundesregierung sollen vorrangig geltend gemacht werden.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

2 **Personenkreis**

- 2.1 Antragsberechtigt sind von NS-Willkürmaßnahmen unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können. Antragsberechtigt sind auch die betroffenen Personen, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung wegen der durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Gesundheitsschäden erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können. Eine laufende Beihilfe ist nicht als geringe Entschädigung anzusehen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen die verstorbene antragsberechtigte Person gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der der betroffenen Person zugestanden hätte.
- 2.3 Erben werden nicht berücksichtigt.

3 **Wohnsitzvoraussetzungen**

- 3.1 Unterstützungen können betroffene Personen erhalten, die bereits zwei Jahre vor Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hatten und im Zeitpunkt der Antragstellung und der Leistung noch haben.
- 3.2 Abweichend hiervon gilt bei einem ärztlich gebotenen Umzug wegen Pflegebedarf zu Angehörigen nach Rheinland-Pfalz oder von Rheinland-Pfalz in ein anderes Bundesland folgende Übergangsregelung:

Bei einem Zuzug und gleichzeitiger Einstellung der Leistung des bisherigen Wohnsitzlandes wird die Leistung dieses Landes in gleicher Höhe bis zur Bewilligung einer Leistung nach dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz, längstens zwei Jahre, weiter gewährt.

Bei einem Wegzug wird die bisherige Leistung bis zur Bewilligung einer Leistung nach den Regelungen im neuen Wohnsitzland weiter gewährt, längstens jedoch für zwei Jahre.

4 **Ausschluss von Unterstützungen**

Von Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn die betroffene Person unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist. Die Regelungen des § 7 BEG über Versagung, Entziehung und Rückforderung sind entsprechend anzuwenden.

5 **Unterstützungen**

- 5.1 Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung bis zur Höhe von 3.580,- EUR.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann die Unterstützung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor bei einer durch NS-Unrecht verursachten nachhaltigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung auch im Sinne einer Mitverursachung. Ein Schaden an Körper oder Gesundheit ist als nicht unerheblich anzusehen, wenn die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 25 v. H. beträgt. Bei einer allgemeinen MdE von mindestens 50 v. H. und bei einer festgestellten MdE aufgrund der Verfolgung wird vermutet, dass die durch die Unrechtsmaßnahme verursachte MdE 25 v. H. beträgt. Zum Nachweis des Grades der Behinderung genügt der Bescheid eines Versorgungsamts.